

Amt für Raumordnung und Vermessung
 Stampfenbachstrasse 12
 Postfach
 CH-8090 Zürich

Zürich, 13. November 2007 / im Doppel

Einwendung zum kantonalen Richtplan Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf § 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) reichen wir innert Frist (15. November 2007) die folgenden Einwendungen zum kantonalen Richtplan Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung ein:

Text gemäß Entwurf	Anträge
3. Landschaft	
3.3.a Gewässer	
3.3.a.1. Zielsetzungen	
Gewässer sind einerseits Ressourcen für Trink-, Brauch- und Löschwasser. Andererseits sind sie auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Elemente einer vielfältigen Landschaft, dienen der ökologischen Vernetzung und bieten Raum für Freizeit und Erholung. Sowohl den ober- als auch unterirdischen Gewässern ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen.	1) Die Formulierung " <i>ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen</i> " soll angesichts der bestehenden und zukünftigen Problemstellungen (Klimaveränderung mit ihren vielfältigen Auswirkungen) ersetzt werden durch eine verbindlichere Formulierung wie " ist zu schützen " und " es ist Vorsorge zu tragen ".
a) Oberflächengewässer Bei Oberflächengewässern sind angemessene Abflusskapazitäten für Hochwasser sowie die Grundwasserneubildung zu gewährleisten. Zudem sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die Zugänglichkeit für Erholungssuchende und die naturnahe landschaftliche Einordnung sicherzustellen. Dazu ist für ausreichenden Gewässerraum zu sorgen, einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehauhalt sowie der Wasserqualität besondere Beachtung zu schenken. Der erforderliche Raum für Fließgewässer ergibt sich aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Anliegen der Erholungssuchenden	2) Die Formulierung " <i>Zudem sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die Zugänglichkeit für Erholungssuchende und die naturnahe landschaftliche Einordnung sicherzustellen</i> " ist angesichts der Konflikte zwischen diesen drei Zielen und weiteren Konflikten von "Erholungssuchenden" auf die Landwirtschaft etc. umzuformulieren. Das Ziel der "Zugänglichkeit für Erholungssuchende" ist einzuschränken. Die Anliegen der Erholungssuchenden werden mit der nachfolgenden Formulierung "dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur ..." genügend berücksichtigt. Neuformulierung: Zudem sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume und die naturnahe landschaftliche Einordnung sicherzustellen.

<p>und des Naturschutzes zu berücksichtigen (vgl.Pte.1.2.3,3.2, 3.4 und 3.5). Der Raumbedarf richtet sich grundsätzlich nach der Hochwasserschutzkurve gemäss Abb. 4a.</p> <p>In den in Abb. 4b bezeichneten Vorranggebieten (BLN-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme der Reppisch und des Oberlaufs der Töss) ist zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fließgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve gemäss Abb. 4a anzustreben. Entsprechende Massnahmen sind in Koordination mit weiteren ökologischen oder landschaftsplanerischen Vorhaben sowie landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen zu realisieren. Insbesondere entlang der in Abb. 4b bezeichneten Aufwertungsbereiche sind attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen. Am Ufer des Zürichsees sind zudem die öffentlich zugänglichen Flächen auszudehnen und durch Wege direkt am See zu verbinden (vgl. Pte. 3.4.2.2c u. 4.3a.2). Die Renaturierung der Gewässer ist zu fördern (Art. 105 Abs. 3 Kantonsverfassung [KV]; LS 101), wobei Gewässeraufwertungen und Ausdolungen primär dort erfolgen sollen, wo der Nutzen für die Ökologie oder die Erholungssuchenden am grössten ist.</p>	<p>3) Eine Erwähnung der Massnahmenpläne Wasser ist sinnvollerweise bereits hier vorzunehmen. Ergänzung: Entsprechende Massnahmen sind in Koordination mit weiteren ökologischen oder landschaftsplanerischen Vorhaben, der Umsetzung der Massnahmenpläne Wasser sowie...</p> <p>4) Die Kriterien für die Schwerpunkte zur Aufwertung der Gewässer in der Karte 4b sind nicht nachvollziehbar. Die Bodenversiegelung hat direkten Einfluss auf die Qualität der Oberflächengewässer und unterirdischen Gewässer. Zum Schutz dieser Gewässer ist deshalb zwingend eine Reduktion der versiegelten Fläche nötig Ergänzung: Die Unterläufe von Töss, Glatt und Thur , sowie die Reppisch sind als Karteneinträge zu ergänzen. Die Renaturierung der Gewässer ist zu fördern, die Gesamtfläche der versiegelten Bodenfläche ist zu reduzieren.</p>
<p>b) Unterirdische Gewässer Grundwasser muss langfristig in ausreichender Menge und hoher Qualität zur Verfügung stehen und ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden können. Zudem ist der natürliche Wasserhaushalt von Böden, oberirdischen Gewässern, Feuchtgebieten und Lebensräumen zu schonen.</p>	<p>5) Die Formulierung „schonen“ soll durch eine verbindlichere Formulierung wie „schützen“ ersetzt werden.</p>
<p>3.3a.2 Karteneinträge a)Oberflächengewässer In der Richtplankarte werden die in der Landeskarte enthaltenen Fliess- und Stillgewässer dargestellt. Die öffentlichen Oberflächengewässer – sowohl offene als auch eingedolte – werden im kantonalen Übersichtsplan gemäss § 7 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) festgehalten.</p> <p>b)UnterirdischeGewässer In der Grundwasserkarte des Kantons Zürich werden im Sinne von Art. 58 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) die nutzbaren unterirdischen Gewässer abgebildet (vgl.Pt.3.3a.3). Der erforderliche Raumbedarf und die Massnahmen zum Schutz der unterirdischen Wasservorkommen sind auf der Grundlage der Grundwasser- und Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (Art. 19 und 43 GSchG sowie Art. 31 Gewässerschutzverordnung [GSchV]; SR 814.201).</p>	
<p>3.3a.3 Massnahmen zur Umsetzung</p>	
<p>a) Kanton Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Gemeinden für attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume insbesondere entlang der in Abb. 4b bezeichneten Aufwertungsbereiche. Er fördert zudem in den Vorranggebieten (vgl. Abb. 4b) die Renaturierung von</p>	

<p>ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. Er erarbeitet die nötigen Grundlagen für die Sicherung des Raumbedarfs von oberirdischen Gewässern (Raumbedarfskarte), für den planerischen Schutz und die Sicherung des Raumbedarfs von unterirdischen Gewässern (Grundwasserkarte) und erlässt die erforderlichen Schutzmassnahmen (Gewässerschutzkarte). Zur Raumsicherung für die umfassende Umgestaltung von Fliessgewässern trifft der Kanton geeignete, auf die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse abgestimmte Massnahmen (vgl. Pte. 3.5.2.3 sowie 3.8.2). Der Kanton erhebt laufend Daten über die chemischen, physikalischen, biologischen und ökomorphologischen Eigenschaften der Gewässer und betreibt ein Netz von Abfluss- und Pegelmessstationen. Er trifft geeignete Massnahmen zur Minimierung von Schadstoffbelastungen aus direkten oder diffusen Quellen (vgl. Pt. 5.6). Zur zeit- und sachgerechten Abstimmung der gewässerbezogenen Tätigkeiten erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Gemeinden die erforderlichen Grundlagen (Massnahmenplan Wasser). Dabei sind innerhalb eines Gewässereinzugsgebiets die Handlungsschwerpunkte und Massnahmen hinsichtlich der Abflusskapazität für Hochwasser, der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Siedlungsentwässerung, der Wassernutzung, der Wasserversorgung, des stofflichen Gewässerschutzes sowie der Erholungsnutzung zu bestimmen. Die Erkenntnisse aus Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.1), Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV; SR 910.14), Waldentwicklungsplanungen (vgl. Pt. 3.3), Gefahrenkarten (vgl. Pt. 3.10) und aus den generellen Entwässerungsplanungen (vgl. Pt. 5.6.3c) sind frühzeitig einzubeziehen.</p>	<p>6) Die Formulierung gibt den Anliegen der "Erholungssuchenden" eine zu hohe Priorität gegenüber anderen Anliegen wie Naturschutz oder Konflikten mit der Landwirtschaft. Ergänzung: Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen, unter Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutz und anderen Raumnutzungen.</p>
<p>b) Regionen Die Regionen berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung, insbesondere bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1), bei der Erholungsplanung (vgl. Pt. 3.4) sowie bei überkommunalen Bestrebungen zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt (vgl. Pt. 3.5). Entlang des Zürichseeufers bezeichnen die Regionen diejenigen Uferabschnitte, welche sich schwerpunktmässig für die Erholung bzw. zur ökologischen Aufwertung eignen.</p>	<p>7) Im kantonalen Richtplan sind sachbezogene Planungsziele für einen optimalen Ausgleich zwischen Nutz- und Schutzinteressen am Zürichsee zu umschreiben. Diese Ziele sollen Voraussetzungen schaffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entflechtung der Natur- und der Erholungslandschaft des Zürichsees, - zur Erhaltung der letzten ökologischen Nischen im und im Nahbereich des Zürichsees, - zur Vernetzung der ökologischen Nischen im See mit den einmündenden Bächen und Nischen im angrenzenden Ufergebiet, - zur Förderung der Unterwasservegetation durch gelenkte Ableitung von Meteorwasser nach ökologischen Gesichtspunkten,

	<ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz des Landschaftsbildes vor störenden Anlagen auf dem Wasser und im unmittelbaren Nahbereich des Wassers, - zur Reduktion des Siedlungsdruckes auf das Konzessionsland. <p>Der Zürichsee ist dabei als zusammenhängender Natur- und Landschaftsraum zu behandeln. Die Massnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung sind zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Die Zuständigkeiten sind im Sinne von § 2 lit. b PBG klar zu regeln. Es braucht innerhalb der kantonalen Verwaltung eine kompetente Anlaufstelle für alle Anliegen und Fragen rund um den Zürichsee. Sie soll die Grundlagen beschaffen bzw. aufarbeiten und weitergeben sowie die Gemeinden bei der Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beraten.</p> <p>8) Für die Umsetzung ist ein Zeitrahmen innerhalb einer Richtplanperiode zu setzen.</p>
<p>c) Gemeinden In der Bau- und Zonenordnung sind die nötigen Festlegungen zur Sicherung des Raumbedarfs der ober- und unterirdischen Gewässer zu treffen. Insbesondere in Bauzonen sind Gewässerabstandslinien festzulegen. Die Gemeinden sorgen zudem für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, soweit dies nicht vom Kanton gewährleistet wird.</p>	<p>9) Als Maßnahme zur Umsetzung ist dieser Absatz zu ergänzen mit dem Auftrag, dass die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass der Anteil versiegelter Bodenfläche abnimmt statt zunimmt.</p>

3.10 Gefahren	
3.10.1 Zielsetzungen Im Kanton Zürich steht der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, Rutschungen und Störfälle im Vordergrund. Menschen, wirtschaftlich oder kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren. Der Gefahrenschutz ist in erster Linie mit einer zweckmässigen räumlichen Anordnung der Nutzungen, mit einem zielgerichteten Unterhalt und mit organisatorischen Massnahmen sicherzustellen. Damit kann auf kostspielige, ökologisch sowie ästhetisch oftmals unbefriedigende Schutzbauten und Objektschutzmassnahmen weitgehend verzichtet werden. Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach Abb. 6c. Für andere Naturgefahren sind die Schutzziele in Analogie festzulegen. Zur Risikoverminderung erforderliche bauliche Eingriffe an Gewässern oder im Gelände sollen schonend für Natur und Landschaft erfolgen. Das Festlegen der Schutzziele bezüglich Störfälle bei technischen Anlagen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung (LS 710.6). Zur Verhinderung von Hochwasser und Rutschungen sollen das verbesserte Versickern und Rückhalten der Niederschläge, ausreichender Raum für die Gewässer sowie das Erhalten stabiler Wälder in erosionsgefährdeten Gebieten abgestimmt und sichergestellt werden (vgl. Pte. 3.3 und 3.3a).	10) Die Zielsetzungen sind so zu ergänzen, dass dezentrale Massnahmen zu fördern sind, welche zur Verminderung von Hochwasserspitzen führen (Retention auf Flachdächer, Verbesserung der Versickerung durch Entsiegelung, Förderung von kleinräumigen Überschwemmungsgebieten, Regenwasserversickerungsanlagen, Regenwasserückhaltung für Brauchwasser, Bestockung gefährdeter Flächen etc).
3.10.2 Karteneinträge In Abb. 6d sind die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken festgelegt, welche für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind. Die räumliche Konkretisierung erfolgt in den regionalen Richtplänen.	11) Die Karteneinträge sind für die Vorlage an den Kantonsrat auf den aktuellen Stand der Planung zu bringen. Als Beispiel Objekteintrag 19, das gemäß aktuellem Stand der Planung ein Retentionsvolumen von 500'000 m ³ vorsieht. 12) Die Objekteinträge sind zusätzlich mit einem Realisierungshorizont zu ergänzen.
3.10.3 Massnahmen zur Umsetzung	
a) Kanton Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrenkarten als Grundlage für grundeigentümergebundene Nutzungsbestimmungen, für Schutzmassnahmen, für den Unterhalt sowie für die Notfallplanung. Im Vordergrund steht dabei der Hochwasserschutz, wobei Rutschungen gegebenenfalls einzubeziehen sind. Die Erarbeitung erfolgt nach Einzugsgebieten der Gewässer flächendeckend für den ganzen Kanton. Die Priorisierung richtet sich nach dem jeweiligen Gefahren- und Schadenspotenzial. Der Kanton stellt die frühzeitige Information von Bevölkerung und Behörden vor drohendem Hochwasser sicher. Er führt zudem einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 Störfallverordnung [StFV]; SR 814.012) und überprüft die Stauanlagen gemäss Stauanlagenverordnung des Bundes (StAV; SR 721.102). Der Kanton sorgt für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer und der Rückhaltebecken und realisiert notwendige Hochwasserschutzmassnahmen. Er scheidet Schutzwälder aus und stellt zu deren sachgerechten Pflege die benötigten Mittel zur	13) Dieser Abschnitt ist so zu ergänzen, dass Kanton und Gemeinden eine verursachergerechte Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen anstreben.

Verfügung (vgl. Pt. 3.3).	
<p>b)Regionen In den regionalen Richtplänen wird die Lage der Hochwasserrückhaltebecken konkretisiert (vgl. Abb. 6d). Zudem können Gebiete bezeichnet werden, in denen besondere gemeindeübergreifende planerische, organisatorische oder bauliche Anstrengungen zur Verminderung des Risikos infolge von Naturereignissen oder Störfällen nötig sind.</p>	
<p>c) Gemeinden Die Gemeinden berücksichtigen bei planungs- und baurechtlichen Entscheiden die Gefährdungen durch Hochwasser und Rutschungen sowie durch Störfälle und informieren die Grundeigentümer über bestehende und zukünftige Gefährdungen. Im Rahmen des Berichts nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ist darzulegen, wie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung möglichen Gefahren Rechnung getragen wird. Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Rutschungen oder Störfälle. Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge, für die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (vgl. Pt. 3.3a), für die Realisierung von Rückhaltebecken mit kleinräumiger Schutzwirkung, für den Unterhalt und den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern – soweit dieser nicht vom Kanton übernommen wird – sowie für den Erhalt stabiler Schutzwälder.</p>	<p>I 4) Ergänzung: Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge durch Minimierung bzw. Massnahmen gegen Bodenversiegelung, ...</p>

5. Versorgung, Entsorgung	
5.1 Einleitung	
<p>Im Bereich Ver- und Entsorgung erfolgen Festlegungen zu Gebieten sowie zu bestehenden und geplanten Anlagen, die mit den übrigen Richtplanthemen koordiniert wurden oder noch zu koordinieren sind. Mit raumplanerischen Massnahmen ist sicherzustellen, dass dafür die nötigen Flächen und Korridore gesichert werden. Vorhaben und Massnahmen im Bereich Ver- und Entsorgung sollen die richtplanerisch festgelegte räumliche Entwicklung von Siedlung und Landschaft unterstützen sowie Synergien mit der Verkehrsinfrastruktur nutzen.</p>	

5.2 Wasserversorgung	
<p>5.2.1 Zielsetzungen Die jederzeit sichere und leistungsfähige Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser muss auch für die kommenden Generationen gewährleistet werden. Zum dauerhaften Schutz des Trinkwassers sind Schadstoffeinträge in Grundwasservorkommen sowie in Oberflächengewässer zu verhindern. Die Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser sind sachgerecht zu unterhalten und zeitgerecht zu erneuern. Bei Erweiterungen des Versorgungsnetzes sind die Folgekosten und die langfristige Finanzierbarkeit zu berücksichtigen. Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Jede Wasserversorgung soll über mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen verfügen. Zudem sind zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die einzelnen Trinkwasserversorgungen zu regionalen Verbundnetzen und zu einem kantonalen Trinkwasserverbund zusammen zu schliessen.</p>	
<p>5.2.2 Karteneinträge In der Richtplankarte sind die Grundwasserschutzgebiete sowie die wichtigsten bestehenden und geplanten technischen Anlagen und Verbundleitungen eingetragen, die für die langfristige Funktionsfähigkeit des kantonalen Trinkwasserverbundes erforderlich sind (vgl. Abb. 8b). Grundwasserschutzgebiete umfassen Flächen von bestehenden oder geplanten Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen mit überregionaler Bedeutung gemäss Art. 19ff. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Diese Karteneinträge dienen sowohl der langfristigen Flächensicherung als auch der frühzeitigen Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander.</p>	
5.2.3 Massnahmen zur Umsetzung	
<p>a) Kanton Der Kanton sorgt für den Schutz der Wasserressourcen und bezeichnet dafür Gewässerschutzbereiche (Art. 19 Gewässerschutzgesetz). Zum Schutz von Gebieten zur künftigen Trinkwassernutzung scheidet er Grundwasserschutzareale aus (Art. 21 Gewässerschutzgesetz). Der Kanton fördert die Erneuerung und den Ausbau der regionalen und kantonalen Wasserversorgungsanlagen (vgl. § 34 Wasserwirtschaftsgesetz; LS 724.11).</p>	
<p>b) Regionen In den regionalen Richtplänen sind in Ergänzung zum kantonalen Trinkwasserverbund Anlagen für die Wasserfassung, -aufbereitung, -speicherung sowie den -transport festzulegen. Zur Sicherung von bestehenden oder geplanten regionalen Wasserfassungen sind entsprechende Grundwasserschutzgebiete zu bezeichnen.</p>	
<p>c) Gemeinden Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sicher, wobei der</p>	<p>15) Bei den Karteneinträgen ist der Realisierungshorizont einzutragen</p>

Trinkwasserqualität, der Versorgungssicherheit, dem langfristigen Erhalt der Anlagen und der Versorgung in Notlagen besondere Beachtung zu schenken ist. Für eine koordinierte langfristige Planung der Wasserversorgung erarbeiten und aktualisieren sie Generelle Wasserversorgungsprojekte. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen scheidet die Gemeinden Grundwasserschutzzonen aus (Art. 20 Gewässerschutzgesetz).

16) Ergänzung mit zusätzlichem Abschnitt zu 5.2.3.c):
Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur sparsamen Verwendung von Trinkwasser, namentlich bei der Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen und Grünflächen.

<p>5.3 Materialgewinnung</p> <p>5.3.1 Zielsetzungen</p> <p>Der Kanton Zürich verfügt über Kies-, Sand-, Ton- und Natursteinvorkommen. Zur Sicherung der Handlungsspielräume kommender Generationen ist ein sparsamer Verbrauch von Alluvialkiesen sowie die vermehrte Verwendung von Ersatz- und Rückbaustoffen anzustreben (vgl. Pt. 5.7). Abbau, Aufbereitung und Wegfuhr dieser Rohstoffe sowie Anfuhr und Einbau von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial haben möglichst emissionsarm zu erfolgen. Die Transportdistanzen sind deshalb möglichst kurz zu halten. Mindestens 35% der abgebauten und abzulagernden Menge soll mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden. Bei der Planung und dem Betrieb von Materialgewinnungsgebieten ist der landschaftlichen Eingliederung und der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers, grosse Beachtung zu schenken. Deshalb ist in Grundwasserschutzgebieten sowie im Wald grundsätzlich kein Materialabbau zugelassen. Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial ist grundsätzlich für die Rekultivierung von Materialgewinnungsgebieten zu verwenden.</p>	<p>17) Ergänzung: Zur Sicherung der Handlungsspielräume kommender Generationen und um dem Landschaftsschutz Rechnung zu tragen, ist ein sparsamer Verbrauch...</p> <p>18) Änderung: 70%(statt 35%).</p> <p>19) Ergänzung: Priorität für neue Materialgewinnungsgebiete haben Standorte, welche mit Bahnanschlüssen versehen werden können.</p> <p>20) Ergänzung: Neue Materialgewinnungsgebiete sind grundsätzlich nur zulässig, wenn im gleichen Umfang Materialgewinnungsgebiete geschlossen werden.</p>
<p>5.3.2 Karteneinträge</p> <p>In der Richtplankarte werden Materialgewinnungsgebiete und Rekultivierungsgebiete mit unverschmutztem Aushub und Abraummaterial bezeichnet (vgl. Abb. 9). Eine Festlegung im kantonalen oder regionalen Richtplan ist die Voraussetzung für die Festsetzung eines Gestaltungsplans nach § 44a Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1). Mit den im Richtplan bezeichneten Materialgewinnungsgebieten kann der Kies- und Tonbedarf für mehr als 40 Jahre abgedeckt werden. Abgebaute Gebiete sind mit unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial wieder aufzufüllen und zu rekultivieren, soweit keine überwiegenden Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung entgegenstehen (vgl. Pt. 3.5.2.2). Bei Materialgewinnungsgebieten mit einem bestehenden oder vorzusehenden Bahnanschluss sind geeignete Massnahmen zur Förderung des Materialtransports per Bahn zu treffen (vgl. Abb.9, Pt.5.3.3a sowie Pte. 4.5.1b u. 4.5.2). Dabei sind wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen.</p>	<p>21) Ergänzung: Emissionen im Zusammenhang mit den Materialgewinnungsgebieten sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren</p>

	<p>durch Sanierung bestehender Anlagen gesamthaft zu reduzieren und dem Controlling gemäß Pt. 41.3 zu unterstellen.</p>
	<p>Anträge zu Karteneinträgen: 22) Es ist zu jedem Objekt ein Objektblatt zu erstellen 23) Es ist für jedes Objekt ein Realisierungshorizont zu bezeichnen. 24) Kiesabbaugebiete ohne Bahnanschlüsse sind im Realisierungshorizont "langfristig" aufzuführen. 25) Es ist zu jedem Objekt abzuklären, ob ein vorgesehener Bahnanschluss tatsächlich realistisch ist. So ist z.B. der vorgesehene Bahnanschluss für das Objekt 9 gemäss SBB unrealistisch. 26-29) Die Karteneinträge 40, 41, 42, 43 sind zu streichen, da eine unverhältnismässige Belastung für die Region entsteht und ein Bahnanschluss wegen des geringen Abbauvolumens kaum realisierbar ist.</p>
<p>5.3.3 Massnahmen zur Umsetzung</p>	
<p>a) Kanton Der Kanton unterstützt den sparsamen Verbrauch von Kies, führt einen Kieskataster über Standorte, abbaubare Reserven sowie den Stand der Auffüllung und fördert die Verwertung von Rückbaustoffen (vgl. Pt. 5.7.1). Für den umweltfreundlichen Transport schafft der Kanton die notwendigen Voraussetzungen für dezentrale Umschlagplätze (vgl. Pt. 4.5) und setzt sich für innovative Projekte für den kombinierten Kies- und Aushubtransport ein. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Branche Massnahmen, um einen Bahnanteil von 35% zu erreichen. Der Kanton sorgt zudem dafür, dass bei Grossbaustellen mit einem Kies- und Aushubvolumen von mehr als 100'000m³ die Transporte grundsätzlich mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen. Bewilligungen nach Art. 22 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und Bodenaushub ausserhalb von Rekultivierungsgebieten oder Deponien werden – sofern keine überwiegenden Interessen des Landschafts-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes entgegenstehen – nur in folgenden zwei Fällen erteilt: Die durch die Ablagerung erfolgte Terrainveränderung führt zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung; Die Ablagerung dient zur Rekultivierung von Abbaugebieten, die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vor dem 1. Februar 1992 (Inkrafttreten revidiertes PBG) bewilligt wurden und für die keine Vorgaben zur Rekultivierung gemacht wurden. Eine Planungspflicht ergibt sich hingegen auch für diese beiden Fälle, falls erhöhter Koordinationsbedarf bezüglich raumplanungs-, umwelt-, gewässerschutz- und allenfalls forstrechtlicher Bestimmungen besteht.</p>	<p>30) Änderung: 70% (statt 35%). 31) Ergänzung: ...bei Großbaustellen mit einem Kies- und Aushubvolumen von mehr als 100000 m³ die Transporte grundsätzlich mit der Bahn, per Schiff, oder im kombinierten ...</p>

<p>b) Regionen</p> <p>In den regionalen Richtplänen können Materialgewinnungsgebiete mit einer Fläche von maximal 5 Hektaren oder einem Abbauvolumen von maximal 1 Mio. m³ bezeichnet werden. Bei Gebieten mit einem Materialumschlag von mehr als 100'000 m³ (Summe von Abbau und Einbau), die nicht in Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Bahnanteils eingebunden sind (vgl. Pt. 5.3.3a), können in den regionalen Richtplänen Vorgaben bezüglich Bahnanteil und Etappierung des Abbaus festgelegt werden.</p>	
<p>c) Gemeinden</p> <p>Im Rahmen von baurechtlichen Entscheiden für Baustellen mit grossem Kies- oder Aushubverkehr sind in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn Vorgaben bezüglich der Transportrouten zu treffen. Dabei ist der Minimierung der Transportdistanzen auf der Strasse und der Schonung von Wohngebieten besondere Beachtung zu schenken.</p>	<p>32) Ergänzung: Dabei ist der Minimierung... zu schenken gemäss Richtlinien des Kantons.</p>

<p>5.4 Energie</p>	
<p>5.4.1 Zielsetzungen Im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft ist eine zuverlässige, Umwelt und Ressourcen schonende Energieversorgung anzustreben. Für die Wärmeversorgung sind – unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungs- und Betriebssicherheit – die Wärmequellen gemäss nachstehender Reihenfolge auszuschöpfen und entsprechende Gebietsausscheidungen vorzunehmen: 1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) und langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, die ohne Hilfsenergie direkt verteilt und genutzt werden kann. 2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme aus Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Industrien sowie Wärme aus Flüssen, Seen und Grundwasser. 3. Leitungsgebundene fossile Energieträger Gasversorgung für Siedlungsgebiete mit hoher Energiedichte; für grössere Bezüge ist der Einsatz von gasbetriebenen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) anzustreben. 4. Regional gebundene erneuerbare Energieträger Einheimisches Energieholz in Einzelanlagen, Anlagen für Grossverbraucher oder Quartierheizzentralen (Holzschnitzelfeuerungen mit Wärmeverbund), Vergärungsanlagen. Zudem ist für die Wärmeversorgung ausserhalb von Wärmeverbunden die Nutzung örtlich ungebundener Umweltwärme aus der Umgebungsluft, der Sonnenenergie und der untiefen Geothermie anzustreben. Energieintensive Nutzungen, insbesondere auch für die landwirtschaftliche Produktion, sind nach Möglichkeit in der Nähe von Abwärmequellen vorzusehen (vgl. Pt. 3.2.3d). Bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen für die Produktion oder Übertragung von Energie sind die Bevölkerung sowie Natur und Landschaft soweit möglich zu schonen.</p>	
<p>5.4.2 Karteneinträge Die Richtplankarte enthält bestehende und geplante Anlagen, die für eine optimale Energieversorgung oder hinsichtlich der Koordination mit der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung relevant sind. In Abb. 10a sind jene Gebiete bezeichnet, welche sich infolge ihrer hohen Wärmedichte besonders für die Versorgung mit rohrleitungsgebundenen Energieträgern eignen. Zu diesen gehören neben Gas auch Fernwärme aus Abwärmequellen (Kehrlichtverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen), aus Heizkraftwerken und aus erneuerbaren Energien (Energieholz).</p>	
<p>a) Elektrizität In der Richtplankarte werden bestehende oder geplante Kraftwerke, Unterwerke, sowie Hochspannungsleitungen (50 bis 220 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und mehr) aufgenommen (vgl. Abb. 10). Für geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird die generelle Lage bestimmt. Die konkrete Linienführung ist Sache der Projektierung sowie des Plangenehmigungsverfahrens (vgl. Art. 16 Elektrizitätsgesetz [EleG]; SR 734.0). Die</p>	

<p>Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen sind auszuschöpfen. Im Siedlungsgebiet sind Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch zu führen, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei unterirdischen Linienführungen von Leitungen sind frühzeitig die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) gibt die Rahmenbedingungen für geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen vor.</p>	<p>33) Ergänzung: Die Möglichkeiten zur Bündelung entlang und innerhalb bestehender Infrastrukturanlagen...</p> <p>34) Änderung: Im Siedlungs- sowie in landschaftlich empfindlichen Gebieten sind Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch zu führen, sofern...</p> <p>35) Ergänzung: Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unterirdische Linienführungen im Interesse des Bodenschutzes grundsätzlich in bestehenden Strassentrassees zu führen.</p>
<p>b) Gasversorgung Die Versorgung mit Gas beschränkt sich auf die Gebiete mit hoher Wärmedichte (vgl. Abb. 10a). Im Einzelfall kann dies auch ausserhalb davon sinnvoll sein; insbesondere der Anschluss von Grossbezügern an bestehende oder neu zu erstellende Transportleitungen wird durch die Gebietsausscheidung nicht ausgeschlossen. Bei der Linienführung von Gasleitungen sind frühzeitig die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen sowie ausreichende Sicherheitsabstände zu Bauten und Anlagen einzuhalten (vgl. Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen; SR 746.2).</p>	<p>36) Die Objekte sind für die Vorlage an den Kantonsrat zu aktualisieren, so ist z.B. die Streckenführung Fehraltorf - Pfäffikon nicht mehr aktuell.</p>
<p>c) Nutzung von Abwärme Im kantonalen Richtplan werden Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen mit einem Abwärmepotenzial von mehr als 10'000 MWh/a sowie Heizkraftwerke und Hauptleitungen für die Versorgung mit Fernwärme bezeichnet (Abb. 10a). Bei Kehrlichtverbrennungsanlagen sollen mindestens 80% des anfallenden Abwärmepotenzials für die Stromproduktion und Abwärme genutzt werden.</p>	<p>37) Die Objekte sind für die Vorlage an den Kantonsrat zu aktualisieren. So dürfte die ARA Pfäffikon mit der Aufgabe der ARA Hittnau ebenfalls > 10'000 MWh/a erreichen.</p>
<p>d) Erneuerbare Energien Energien aus einheimischem Energieholz, aus Wasserkraftwerken, aus Erdwärme sowie Vergärung sind vermehrt zu nutzen. Die dazu notwendigen räumlichen Festlegungen erfolgen mit den regionalen und kommunalen Planungsinstrumenten. Insbesondere das in folgenden Gemeinden anfallende Energieholz mit einem Potenzial von jeweils mehr als 10'000 MWh/a ist zu nutzen:</p>	
<p>e) Stehtanklager Im kantonalen Richtplan werden Stehtanklager mit mehr als 5'000 m³ Tankraum festgelegt (Abb. 10a). Die Belieferung dieser Anlagen hat unter Wahrung der Verhältnismässigkeit in erster Linie über Anschlussgleise zu erfolgen (vgl. Pt. 4.5.1c).</p>	
<p>5.4.3 Massnahmen zur Umsetzung</p>	
<p>a) Kanton Der Kanton unterstützt die Nutzung von Abwärmequellen und erneuerbaren Energien sowie Projekte zur effizienten Energienutzung. Der Kanton kann die Gemeinden zur Durchführung einer kommunalen oder regionalen Energieplanung</p>	

<p>verpflichten, um damit Massnahmen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien festzulegen (vgl. § 7 Energiegesetz; LS 730.1). Im Vordergrund stehen grössere Gemeinden, Gebiete im Versorgungsbereich von Anlagen mit einem Abwärmepotenzial von mehr als 10'000 MWh/a sowie Gemeinden mit einem Energieholzpotenzial von mehr als 10'000 MWh/a (vgl. Tabelle unter Pt. 5.4.2). Der Regierungsrat erstattet nach § 2 Energieverordnung (LS 730.11) alle vier Jahre Bericht über den Stand der kantonalen, regionalen und kommunalen Energieplanungen und legt Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Energienutzung im Sinne der Zielsetzungen gemäss Pt. 5.4.1 vor (Energieplanungsbericht).</p>	<p>38) Ergänzung: Im Vordergrund stehen größere und mittlere Gemeinden ...</p>
<p>b) Regionen Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5000 MWh/a (z.B. ARA, Vergärungsanlagen, Holzfeuerungen) sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen. Zudem können in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Betreibern im Sinne einer Konkretisierung von Abb. 10a geeignete Gebiete zur Versorgung mit Abwärme oder mit anderen rohrleitungsgebundenen Energieträgern festgelegt werden. Zur Erschliessung von Stehtanklagern sind nach Möglichkeit Anschlussgleise in den regionalen Richtplänen festzulegen (vgl. Pt. 4.5.3b).</p>	
<p>c) Gemeinden Die Gemeinden legen im kommunalen Energieplan jene Gebiete fest, welche durch die im kantonalen oder regionalen Richtplan bezeichneten Abwärmequellen oder Erdgastransportleitungen (vgl. Abb. 10a) versorgt werden sollen. Bei diesen Gebietsfestlegungen sollen vor allem öffentliche Bauten und Grossüberbauungen mit einer besonders hohen Wärmedichte berücksichtigt werden. Eine gleichzeitige Versorgung mit Abwärme und Gas ist in der Regel unwirtschaftlich. Bei vertretbarer Wirtschaftlichkeit ist deshalb zugunsten der Nutzung von Abwärme oder erneuerbarer Energien zu entscheiden (vgl. Pt. 5.4.1). Dabei sind die bestehenden Infrastrukturen zu berücksichtigen und die Koordination mit den Nachbargemeinden sicherzustellen.</p>	

<p>5.5 Kommunikation</p>	
<p>5.5.1 Zielsetzungen Kommunikationssysteme umfassen sowohl Post- und Telefondienste als auch andere leitungs- und nicht leitungsgebundene Daten- und Nachrichtenübermittlungssysteme. Sie sollen mit den Bedürfnissen in den einzelnen Gebieten und der gewünschten Siedlungsentwicklung abgestimmt sein, wobei grundsätzlich eine flächendeckende Grundversorgung zu gewährleisten ist. Kommunikationsanlagen sind möglichst innerhalb der Bauzone zu realisieren oder in bestehende Bauten und Anlagen zu integrieren oder an diese anzugliedern. Schutzgebiete, schützenswerte Ortsbilder, kulturhistorische Stätten, Aussichtspunkte sowie andere bedeutsame Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes dürfen durch Kommunikationsanlagen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Pte. 2.4, 3.4, 3.5 u. 3.6). Neubauten sind hier ausnahmsweise zulässig, sofern der Grad des öffentlichen Interesses an der Anlage denjenigen der Schutzwürdigkeit des betroffenen Objekts übersteigt. Standorte im Wald sind zu bevorzugen, falls damit die landschaftliche Beeinträchtigung erheblich vermindert werden kann.</p>	
<p>5.5.2 Karteneinträge Die Richtplankarte enthält keine Festlegungen, da die anlagenbezogene Interessensabwägung mit dem regionalen Richtplan oder im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfolgt.</p>	
<p>5.5.3 Massnahmen zur Umsetzung</p>	
<p>a) Kanton Der Kanton sorgt für eine optimale Ausgestaltung der Netze für nicht leitungsgebundene Systeme, damit insbesondere ausserhalb der Bauzonen die Anzahl der Standorte für Übertragungsanlagen minimiert wird und die dazu gehörenden Bauten und Anlagen mehrfach genutzt werden können. Bei baurechtlichen Entscheidungen ist die landschaftliche Einordnung der Anlagen wie auch die Gewährleistung der richtplanerisch festgelegten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Der Kanton setzt sich für den Rückbau von nicht mehr benötigten Anlagen ein.</p>	<p>39) Ergänzung: Der Kanton arbeitet Richtlinien aus für den Bau von Antennen aller Art. Diese Richtlinien dienen den Gemeinden zur Planung und Regelung der Antennenstandorte.</p>
<p>b) Regionen In den regionalen Richtplänen können Kommunikationsanlagen, insbesondere Antennenanlagen festgelegt werden, welche einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten oder bei denen ein erheblicher Koordinationsbedarf hinsichtlich einer optimalen landschaftlichen Einordnung gegeben ist.</p>	

c) Gemeinden

Bei der Erteilung von Baubewilligungen berücksichtigen die Gemeinden die Ziele gemäss Pt. 5.5.I. Belastungen durch nichtionisierende Strahlungen sind aufgrund der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) zu beurteilen.

40) Ergänzung: **Gemeinden regeln die Antennenstandorte in der kommunalen Richtplanung. Dabei ist zu beachten, dass die Anlagen nicht in die Nähe von Kindergärten, Schulanlagen, Spielplätzen, Spitälern und Heimen gebaut werden.**

<p>5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung</p>	
<p>5.6.1 Zielsetzungen Die sachgerechte Ableitung und Behandlung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser aus Siedlungen, von Strassen und von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist für den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer von grosser Bedeutung. Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen aus der Kanalisation, aus diffusen Quellen oder aufgrund von Betriebsstörungen und Unfällen sind zu vermeiden. Ein besonderes Augenmerk ist auf Mensch und Umwelt gefährdende Stoffe zu richten, welche nicht oder nur mit einem erheblichen technischen Aufwand beseitigt werden können. Das Einleiten derartiger Stoffe in das Abwasserreinigungssystem ist deshalb möglichst zu vermeiden. Im Weiteren ist die Konzeption der Siedlungsentwässerung kontinuierlich zu verbessern, damit unverschmutztes Abwasser lokal versickert und die Abwasserreinigungsanlagen nicht unnötig belastet werden. Wo das Versickern nicht möglich ist, soll zur Verminderung von Hochwasserspitzen das unverschmutzte Abwasser erst nach temporärer Rückhaltung (Retention) in Fließgewässer eingeleitet werden (vgl. Pt. 3.10). Das Strassenabwasser ist so abzuleiten, dass Gewässer und Boden nicht mit Schadstoffen belastet werden. Zur Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen sachgerecht zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.</p>	
<p>5.6.2 Karteneinträge Die Richtplankarte enthält keine Festlegungen, da Bauten und Anlagen zur Siedlungsentwässerung auf regionaler und kommunaler Ebene geplant werden.</p>	

5.6.3 Massnahmen zur Umsetzung	
<p>a) Kanton Der Kanton berät die Gemeinden und Abwasserverbände bei Planung, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerung. Um die Ausbreitung von Schadstoffen bei Betriebsstörungen und Unfällen zu verhindern, sind Rückhalteeinrichtungen in Kanalisationen und an grösseren Fließgewässern sowie geeignete organisatorische Massnahmen vorzusehen. Der Kanton überprüft die Entwässerung der Staatsstrassen hinsichtlich der möglichen Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie des Bodens und erarbeitet entsprechende Entwässerungskonzepte. Im Rahmen von Bewilligungen, Beratungen und Kontrollen setzt sich der Kanton für die Verminderung des Schadstoffeintrags in die ober- und unterirdischen Gewässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Industrie und Gewerbe ein. Im Vordergrund stehen dabei bauliche Verbesserungen bei Betriebsanlagen, eine optimierte Düngepraxis oder Nutzungseinschränkungen. Die Aufhebung oder Sanierung von bestehenden Drainagesystemen ist zu prüfen. Der Kanton fördert innovative Projekte zur Verminderung des Eintrags von Schad- und Nährstoffen in die Gewässer und den Boden. Insbesondere ist die Forschung hinsichtlich des Auftretens, des Abbaus und der Wirkung von Mikroverunreinigungen in Abwässern sowie entsprechender Reinigungsverfahren zu unterstützen. Die Einführung technischer Lösungen zur Eliminierung derartiger Stoffe ist zu prüfen.</p>	
<p>b) Regionen In den regionalen Richtplänen sind – gestützt auf generelle Entwässerungspläne – überkommunale Kanalisationsleitungen und Abwasserreinigungsanlagen festzulegen.</p>	
<p>c) Gemeinden Die Gemeinden stellen die Abwasserentsorgung sicher und sorgen für eine zeitgerechte Erneuerung der Bauten und Anlagen für die Siedlungsentwässerung. Belastet eine Abwasserreinigungsanlage das Gewässer übermässig, ist bei umfangreichen Sanierungen vorgängig deren Aufhebung zu prüfen. Die Gemeinden erarbeiten und aktualisieren Generelle Entwässerungspläne (GEP) und setzen diese um.</p>	<p>41) Antrag Ergänzung: Die Fristen zur Sanierung überlasteter ARA's aus der übergeordneten Gesetzgebung (Gewässerschutzgesetz) sind vom Kanton mit geeigneten Massnahmen oder Ersatzvornahmen durchzusetzen.</p>

<p>5.7 Abfall</p>	
<p>5.7.1 Zielsetzungen Der Kanton sorgt für eine Reduktion der Abfallmenge sowie für eine möglichst hohe stoffliche und energetische Verwertung der Abfälle. Nicht mehr verwertbare Rückstände sind so zu behandeln, dass sie ohne Umweltgefährdung deponiert werden können. Bei der Deponierung soll eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen werden. Die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für das Sammeln, das Reziklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern. Im Kanton Zürich anfallende zu deponierende Abfälle sollen innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden.</p>	<p>42) Zur besseren Lesbarkeit des Richtplans sind analog zum Richtplan 1995 die Kriterien für den Eintrag, respektive Nichteintrag von Anlagen zur Behandlung, Reziklieren oder Ablagerung von Abfall aufzuführen. Dabei ist insbesondere auf die Zielsetzungen der Abfallplanung 2007 - 2011 einzugehen. Dabei ist auch aufzuzeigen, für welchen Planungshorizont Karteneinträge vorgesehen sind.</p>
<p>5.7.2 Karteneinträge In der Richtplankarte werden bestehende Kehrichtverbrennungsanlagen sowie bestehende und geplante Deponien festgelegt (Abb. 11). Damit sollen langfristig genügend Verbrennungskapazitäten sowie geeignete Standorte mit ausreichendem Deponievolumen gesichert werden. Das Festlegen eines Deponiestandorts im kantonalen Richtplan ist eine notwendige jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für die Festsetzung eines Gestaltungsplans nach § 44a Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700). Eine Erhöhung des Deponievolumens im Rahmen von nachgelagerten Verfahren darf maximal 30% betragen (Anordnungsspielraum). Nach der Rekultivierung sind die Deponiestandorte in der Regel naturnah zu gestalten. Andere Anlagen für die Behandlung und das Reziklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen – dazu gehören auch Bauabfallanlagen – sind grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren. Anlagen zur Behandlung von organischen Abfällen unterstehen der Planungspflicht, wenn neben Abfällen aus landwirtschaftlichen Betrieben auch Siedlungs- und Betriebsabfälle zugeführt werden oder wenn die Anlage ein Potenzial von mehr als 5000 MWh/a aufweist (vgl. Pt. 5.4.3b).</p>	
	<p>Anträge zu Karteneinträgen: 43) Die Objekte mit Restvolumen sind für die Vorlage an den Kantonsrat zu aktualisieren. Generell ist für geplante Anlagen ein Realisierungshorizont anzugeben. 44) Zudem ist generell ist für bestehende Deponien im Richtplan aufzuführen, ob sie für Inertstoffe vorgesehen sind oder mit Reaktor- oder Reststoffdeponie-Kompartimenten ausgeführt sind und ob sie sich für Bahnanschluß eignen, Diese sind in der Prioritätenliste vorzuziehen.</p> <p>Mit über 17 Mio m³ vorgesehenem Rest- und Planungsvolumen ist auf Grund des heutigen und geplanten jährlichen Deponievolumens und der Zielsetzungen der kantonalen Abfallplanung ein Planungsreserve von einem ganzen Jahrhundert vorgesehen (Vorgabe der TVA 20 Jahre). Es wird aus dem Richtplantext nicht ersichtlich, wieso ein derartiges Planungsvolumen gesichert werden soll und in welcher Priorität geplante Gruben realisiert werden sollen.</p>

	<p>Für folgende Deponiestandorte wird die Streichung aus dem Richtplan beantragt:</p> <p>45) Nr. 11 Luggenbühl Wädenswil (Nutzungskonflikt mit Landschaftsschutz)</p> <p>46) Nr. 12 Neubühl Wädenswil (Nutzungskonflikt mit Landschaftsschutz)</p> <p>eventualiter: Festlegung entweder auf 11 oder auf 12, aber nicht beide!</p> <p>47) Nr. 13 Längiberg, Horgen: Vorranggebiet für Landschafts- und Naturschutz</p> <p>48) Nr. 16 Chalberhau Rümlang (Nutzungskonflikt mit geplanter Meteorwasseraufbereitung Nordring)</p> <p>49) Nr. 17 Gossau/Egg Lehrüti: Nutzungskonflikt mit Landschaftsschutz</p> <p>50) Nr. 18 Grüningen/Gossau: Nutzungskonflikt mit Landschaftsschutz und Forstwirtschaft</p> <p>51) Nr. 20 Rüti/Goldbach: Nutzungskonflikt mit Naturschutz und mangelhafte Erschließung</p> <p>52) Nr. 27 Niederhasli Feldmoos: Nutzungskonflikt mit Grundwasserschutz (TVA)</p> <p>53) Nr. 29 Weiach: Rüteren: Nutzungskonflikt mit Naturschutz (Kompensationsmaßnahmen 5. Ausbaustufe Flughafen Kloten und Hotspot für Biodiversität.</p>
<p>5.7.3 Massnahmen zur Umsetzung</p>	
<p>a) Kanton</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Betreibern sorgt der Kanton für einen sicheren Betrieb und Unterhalt, für eine ausreichende Verbrennungskapazität sowie für die Erneuerung der Kehrichtverbrennungsanlagen. Dabei sind insbesondere die technischen Voraussetzungen für die Umwandlung der Verbrennungsrückstände zu reaktionsträgen Stoffen (Inertisierung) und für die Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung und Wärmeversorgung zu schaffen. Im Kanton Zürich soll demzufolge kein zusätzliches Volumen in Reaktordeponien (vgl. Technische Verordnung über Abfälle [TVA]; SR 814.600) bewilligt werden. Der Kanton sorgt für die Überwachung der Deponien während des Baus und des Betriebs und stellt die Nachsorge sicher. Er sorgt für die langfristige Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der nötigen Informationen über Standort und Inhalt der Deponien im Kataster der belasteten Standorte (vgl. Pt. 5.7.2). Bei bestehenden Anlagen für die Behandlung und das Reziklieren von Abfällen, welche ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, prüft der Kanton in Zusammenarbeit mit den Betreibern angemessene Lösungen zu deren Verlegung. Zur Förderung der kreislauforientierten Abfallwirtschaft erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren Akteuren innovative Entsorgungskonzepte. Insbesondere bei überkantonalen Abfalltransporten ist die Zweckmässigkeit von Bahntransporten zu prüfen. Im Kanton Zürich wird kein Standort für ein geologisches Tiefenlager zur Entsorgung radioaktiver Abfälle festgelegt. Sollte vom Bund ein Entscheid getroffen werden, welcher sich in räumlicher Hinsicht auf den Kanton Zürich auswirkt, sind die Verfahren für den Sachplan des Bundes und die erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans aufeinander abzustimmen.</p>	

<p>5.8 Belastete Standorte und belastete Böden</p>	
<p>5.8.1 Zielsetzungen Belastete Standorte sind begrenzte Flächen, deren Belastungen von Abfallablagerungen oder Versickerungen stammen (vgl. Altlastenverordnung [AltIV]; SR 814.680). Unter belasteten Böden versteht man Flächen, deren Böden durch Schadstoffe belastet sind (vgl. Verordnung über Belastungen des Bodens [VBBo]; SR 814.12). Das Entstehen von belasteten Standorten und belasteten Böden ist zu vermeiden. Der Umgang mit belasteten Standorten und belasteten Böden hat Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die räumliche Entwicklung. Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen darf durch belastete Standorte oder belastete Böden nicht beeinträchtigt werden, vielmehr sollen das Sanieren sowie das Etablieren einer zweckmässigen Nutzung unterstützt werden.</p>	<p>54) Ergänzung: Belastete Standorte sind begrenzte Flächen, deren Belastungen von Abfallablagerungen oder Versickerungen stammen (vgl. Altlastenverordnung [AltIV]; SR 814.680). Unter belasteten Böden versteht man Flächen, deren Böden durch Schadstoffe oder biologisch belastet sind (vgl. Verordnung über Belastungen des Bodens [VBBo]; SR 814.12). Verordnung vom 25. August 199 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FRSV);SR 814.911.</p>
<p>5.8.2 Karteneinträge In der Richtplankarte erfolgen keine Festlegungen. Räumliche Angaben über belastete Standorte sind dem «Kataster der belasteten Standorte» und solche über belastete Böden dem «Prüfperimeter für Bodenverschiebungen» zu entnehmen.</p>	
<p>5.8.3 Massnahmen zur Umsetzung</p>	
<p>a) Kanton Der Kanton erstellt und aktualisiert laufend den «Kataster der belasteten Standorte» (vgl. Art. 5 Altlastenverordnung). Der Kataster ist öffentlich und über Internet zugänglich. Um neue Bodenbelastungen durch die Verlagerung von belastetem Boden zu vermeiden, führt der Kanton den «Prüfperimeter für Bodenverschiebungen». Für Areale von überkommunaler Bedeutung mit belasteten Standorten oder belasteten Böden erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Gemeinden Nutzungs- und Sanierungskonzepte. Zonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG («Speziallandwirtschaftszonen») sind möglichst auf belastete Standorte oder belastete Böden zu verlegen (vgl. Pt. 3.2.3d).</p>	
<p>b) Gemeinden Die Gemeinden schaffen Voraussetzungen und Anreize, um Areale mit belasteten Standorten oder belasteten Böden innerhalb der Bauzonen oder daran angrenzend zweckmässig zu nutzen.</p>	

Mit dem besten Dank zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Anträge

Grüne Kanton Zürich



Balthasar Glättli, Co-Präsident